**4. OKTOBER 2016 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, Praktikumsleitern und Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie**

Inoffizielle Koordinierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 3. Oktober 2024 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlasses als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

den Ministeriellen Erlass vom 22. Mai 2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 4. Oktober 2016 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, Praktikumsleitern und Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie.

Diese inoffizielle Koordinierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**4. OKTOBER 2016 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, Praktikumsleitern und Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie**

KAPITEL 1 - *Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - In vorliegendem Erlass werden die besonderen Kriterien bestimmt für die Zulassung von:

1. Ärzten, die als Facharzt für die besondere Berufsbezeichnung der Stufe 2 eines Facharztes für Dermatologie und Venerologie zugelassen werden möchten, wie erwähnt in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Festlegung der Liste der besonderen Berufsbezeichnungen, die den Fachkräften für Heilkunde, Zahnheilkunde einbegriffen, vorbehalten sind,

2. Fachärzten für Dermatologie und Venerologie, die als Praktikumsleiter zugelassen werden möchten,

3. Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie.

Um zugelassen zu werden, müssen Fachärzte für Dermatologie und Venerologie, Praktikumsleiter und Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie den in vorliegendem Erlass bestimmten Normen genügen.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gesetz über die Krankenhäuser: koordiniertes Gesetz vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen,

2. krankenhausexterne Praktikumseinrichtung: Praktikumseinrichtung, die sich nicht in einem Krankenhaus befindet,

3. Erlass zur Festlegung der allgemeinen Kriterien: Ministerieller Erlass vom 23. April 2014 zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, Praktikumsleitern und Praktikumseinrichtungen.

KAPITEL 2 - *Besondere Kriterien für die Zulassung von Fachärzten für Dermatologie und Venerologie*

**Art. 3** - § 1 - Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens fünf Jahre.

§ 2 ­ Bei der Zusammenstellung des in § 1 erwähnten Praktikums werden mindestens folgende Kriterien berücksichtigt:

1. [Mindestens zwölf Monate] des Praktikums werden in einer zugelassenen Praktikumseinrichtung im Bereich Dermatologie und Venerologie eines Universitätskrankenhauses absolviert oder in einem Krankenhaus, dessen Praktikumseinrichtung im Bereich Dermatologie und Venerologie in Anwendung des Gesetzes über die Krankenhäuser als universitär bestimmt ist.

2. [Mindestens zwölf Monate] des Praktikums werden in einer zugelassenen Praktikumseinrichtung im Bereich Dermatologie und Venerologie eines Krankenhauses absolviert, das nicht als Universitätskrankenhaus bestimmt ist, oder in einem Krankenhaus, dessen Praktikumseinrichtung im Bereich Dermatologie und Venerologie in Anwendung des Gesetzes über die Krankenhäuser nicht als universitär bestimmt ist.

3. Höchstens zwei Jahre des Praktikums dürfen in einer Praktikumseinrichtung mit einer Zulassung für einen Teil der Ausbildung, wie in den Artikeln 11 und 12 des vorliegenden Erlasses erwähnt, absolviert werden.

4. [Das Praktikum umfasst ein Rotationspraktikum von mindestens sechs Monaten in einer zugelassenen Praktikumseinrichtung im Bereich innere Medizin oder Geriatrie.]

§ 3 ­ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 und des Artikels 4 des vorliegenden Erlasses dürfen achtzehn Monate des Praktikums gemäß den im Erlass zur Festlegung der allgemeinen Kriterien bestimmten Normen frei ergänzt werden.

*[Art. 3 § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 Buchstabe a) des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 1 Buchstabe b) des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023); § 2 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 Buchstabe c) des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023)]*

**Art. 4** - Angehende Fachärzte für Dermatologie und Venerologie dürfen unbeschadet des in Artikel 3 § 2 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Rotationspraktikums zusätzliche Rotationspraktika nur für eine Dauer von höchstens sechs Monaten in [einer Praktikumseinrichtung, die für einen anderen Fachbereich als Dermatologie und Venerologie zugelassen ist] absolvieren.

*[Art. 4 abgeändert durch Art. 2 des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023)]*

**Art. 5** - Am Ende des Praktikums verfügen angehende Fachärzte für Dermatologie und Venerologie über die in der Anlage zu vorliegendem Erlass bestimmten Fachkenntnisse.

KAPITEL 3 - *Kriterien für die Zulassung von Praktikumsleitern im Bereich Dermatologie und Venerologie*

**Art. 6** - Fachärzte, die seit fünf Jahren als Fachärzte für Dermatologie und Venerologie zugelassen sind, können als Praktikumsleiter einer Praktikumseinrichtung im Bereich Dermatologie und Venerologie zugelassen werden.

**Art. 7** - § 1 ­ Um als Praktikumsleiter einer für die gesamte Ausbildung zugelassenen Praktikumseinrichtung bestimmt werden zu können, sind Fachärzte vollzeitig an das Krankenhaus gebunden, in dem sich die Praktikumseinrichtung befindet.

§ 2 ­ Um in einem Krankenhaus als Praktikumsleiter einer für einen Teil der Ausbildung zugelassenen Praktikumseinrichtung zugelassen werden zu können, üben Fachärzte eine Mindesttätigkeit von acht halben Tagen pro Woche in der Praktikumseinrichtung aus.

§ 3 ­ Um als Praktikumsleiter einer für einen Teil der Ausbildung zugelassenen krankenhausexternen Praktikumseinrichtung zugelassen werden zu können, üben Fachärzte eine Mindesttätigkeit von sechs halben Tagen pro Woche in der Praktikumseinrichtung [...] aus.

*[Art. 7 § 3 abgeändert durch Art. 3 des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023)]*

KAPITEL 4 - *Kriterien für die Zulassung von Praktikumseinrichtungen im Bereich Dermatologie und Venerologie*

**Art. 8** - [Um zugelassen zu werden, müssen Praktikumseinrichtungen eine ambulante Tätigkeit von sechstausend verschiedenen Konsultationen im Bereich Dermatologie und Venerologie pro Jahr für den ersten auszubildenden angehenden Facharzt für Dermatologie und Venerologie aufweisen, einschließlich dokumentierter interner Konsultationen im Krankenhaus bei stationären Patienten. Pro zusätzliche Gruppe von dreitausend Konsultationen im Bereich Dermatologie und Venerologie kann ein zusätzlicher angehender Facharzt für Dermatologie und Venerologie ausgebildet werden.] Die Anzahl Konsultationen im Bereich Dermatologie und Venerologie wird auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der letzten drei Jahre vor der Zulassung ermittelt.

*[Art. 8 abgeändert durch Art. 4 des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023)]*

**Art. 9** - Krankenhausinterne Praktikumseinrichtungen können für die gesamte Dauer der Ausbildung oder für einen Teil der Ausbildung zugelassen werden, wobei dieser Teil höchstens achtzehn Monate beträgt.

Krankenhausexterne Praktikumseinrichtungen können für einen Teil der Ausbildung zugelassen werden, wobei dieser Teil höchstens zwölf Monate beträgt.

**Art. 10** - Unbeschadet des Artikels 9 des vorliegenden Erlasses und des Artikels 36 des Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Kriterien verfügen Praktikumseinrichtungen, um für die gesamte Dauer der Ausbildung zugelassen zu werden, über:

1. einen Praktikumsleiter, der vollzeitig an die Praktikumseinrichtung gebunden ist,

2. einen Facharzt, der seit mindestens drei Jahren als Facharzt für Dermatologie und Venerologie zugelassen ist.

Um für die gesamte Dauer der Ausbildung zugelassen zu werden, werden in dem Krankenhaus, in dem sich die Praktikumseinrichtung befindet, jährlich mindestens eintausendfünfhundert von einem Facharzt für anatomische Pathologie untersuchte dermatopathologische Fälle behandelt.

**Art. 11** - Unbeschadet des Artikels 36 des Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Kriterien verfügen krankenhausinterne Praktikumseinrichtungen, um für einen Teil der Ausbildung zugelassen zu werden, über:

1. einen Praktikumsleiter, der eine Mindesttätigkeit von acht halben Tagen pro Woche in der Praktikumseinrichtung ausübt,

2. einen Facharzt, der seit mindestens drei Jahren als Facharzt für Dermatologie und Venerologie zugelassen ist.

**Art. 12** - Unbeschadet des Artikels 36 des Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Kriterien verfügen krankenhausexterne Praktikumseinrichtungen, um für einen Teil der Ausbildung zugelassen zu werden, über:

1. einen Praktikumsleiter, der eine Mindesttätigkeit von sechs halben Tagen pro Woche in der Praktikumseinrichtung ausübt [...] und den Bereitschaftsdienst und die Fortführung der medizinischen Pflege gewährleistet,

2. einen Facharzt, der seit mindestens drei Jahren als Facharzt für Dermatologie und Venerologie zugelassen ist,

3. ein Zusammenarbeitsabkommen mit einem Krankenhaus, das eine relevante ambulante Tätigkeit für verschiedene Konsultationen im Bereich Dermatologie und Venerologie aufweist, einschließlich krankenhausinterner Konsultationen für stationäre Patienten,

4. eine ausreichend entwickelte umfassende Qualitäts- und Sicherheitspolitik, um angehenden Fachärzten relevante Erfahrungen zu ermöglichen, so wie in den zu erwerbenden Endkompetenzen erwähnt.

*[Art. 12 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 5 des M.E. vom 22. Mai 2023 (B.S. vom 19. Juni 2023)]*

KAPITEL 5 - *Aufhebungsbestimmung und Übergangsbestimmung*

**Art. 13** - Der Ministerielle Erlass vom 15. September 1979 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, Praktikumsleitern und Praktikumseinrichtungen für den Fachbereich Dermatologie und Venerologie wird aufgehoben.

**Art. 14** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2017 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 § 2 Nr. 4, der am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

**ANLAGE**

**A. Allgemeine Dermatologie**

**I. Grundkenntnisse**

* Die wissenschaftlichen Bereiche, die die Grundlage der Dermatologie und Venerologie bilden, so wie sie bereits in der ärztlichen Grundausbildung behandelt werden (Anatomie, Embryologie, Histologie, Mikrobiologie, Biochemie, Genetik, Physiologie und Immunologie),
* embryologische Entwicklung der Haut und Art und Weise, wie angeborene Krankheiten und Anomalien während dieses Prozesses auftreten,
* anatomische und physiologische Grundkenntnisse für die normale Hautuntersuchung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Alters. Dieser Bereich umfasst auch die Anatomie der Haut hinsichtlich der Lage der Blutgefäße, Nerven, Muskeln/Sehnen, Bezugspunkte des Skeletts, Lymphfluss, Stellen, an denen es bei Eingriffen zu Komplikationen kommen kann, Richtung von Schnitten und Bedeutung der kosmetischen Gesichtseinheiten,
* klinische Genetik, wie sie Allgemeinmedizinern bekannt ist, und ihre Anwendung auf Genodermatosen,
* klinische Epidemiologie im Zusammenhang mit Hautkrankheiten,
* Funktion und Störungen des Immunsystems mit besonderem Schwerpunkt auf Auswirkungen auf Hautkrankheiten.

**2. Diagnose**

* Klinische Merkmale, einschließlich vorhandener Symptome, natürlicher Verlauf und Prognose von entzündlichen, bullösen, vaskulären, infektiösen, gutartigen und bösartigen neoplastischen, degenerativen und angeborenen Hautkrankheiten sowie von Geschlechtskrankheiten,
* Manifestationen von Hautkrankheiten bei älteren Menschen und Kindern aller Volksgruppen,
* kutane Manifestationen systemischer Erkrankungen bei Patienten jeden Alters,
* Hautveränderungen, die durch Arzneimittel verursacht werden können,
* psychosoziale Aspekte von Hautkrankheiten und der Diagnose sowie Behandlung/Begleitung von Störungen in diesem Bereich. Dazu gehört auch das Wissen um die Möglichkeiten, die Instanzen wie die Sozialhilfe und psychologische und psychiatrische Dienste bieten,
* Grundprinzipien der wichtigsten klinischen Untersuchungen der Haut und der Schleimhäute, einschließlich mikroskopischer Untersuchungen, Hautkulturen, Untersuchungen mit der Wood-Lampe, Dermatoskopien, Diaskopien, Möglichkeiten der Fluoreszenzdiagnostik, Epikutantests und belichteter Epikutantests sowie Intrakutantests unter Berücksichtigung der Indikationen für die vorerwähnten Untersuchungen, ihres potenziellen Nutzens, ihrer Einschränkungen und Gegenanzeigen in allen klinischen Situationen, in denen ihre Anwendung erwogen wird,
* relevante chemische, serologische und zytologische Blutparameter bei Haut- und Geschlechtskrankheiten,
* Formulierung einer angemessenen Differenzial- und vorläufigen Diagnose,
* Beantragung einer angemessenen Laboruntersuchung,
* Erwerb der technischen Fertigkeiten, die für die Ausübung der dermatologischen Praxis erforderlich sind, einschließlich mikroskopischer Untersuchungen, Untersuchungen mit der Wood-Lampe, Epikutantests, Intrakutantests und Dermatoskopien unter Berücksichtigung der Indikationen für die vorerwähnten Untersuchungen, ihres potenziellen Nutzens, ihrer Einschränkungen und Gegenanzeigen in allen klinischen Situationen, in denen ihre Anwendung erwogen wird,
* klinische Fertigkeiten für die systematische Diagnose von Hautkrankheiten (Haut und Hautanhangsgebilde, Subkutangewebe und angrenzende Schleimhäute) auf der Grundlage der Anamnese, der körperlichen Untersuchung und der erforderlichen zusätzlichen Untersuchungsmethoden.

**3. Therapie**

* Therapiemöglichkeiten in der Dermatologie und Venerologie (Hautresorption, Pharmakologie und Nebenwirkungen einer lokalen oder systemischen Medikation sowie Anwendung und Komplikationen physischer und chirurgischer Behandlungen),
* Indikationen, Wirkungsmechanismen, Nebenwirkungen, Dosierungen und Vorsichtsmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien der wichtigsten Therapiemodalitäten für eine lokale oder systemische Anwendung in der Dermatologie,
* mögliche Arzneimittelwechselwirkungen und teratogene Wirkungen der wichtigsten in der dermatologischen Therapie eingesetzten Arzneimittel,
* normale Phasen der Wundheilung, einschließlich der für eine normale Wundheilung erforderlichen Bedingungen,
* Indikationen und Gegenanzeigen der verfügbaren Wundpflegetechnologien für akute und chronische Wunden,
* Indikationen und Gegenanzeigen der verfügbaren Wundpflegetechnologien für akute und chronische Wunden,
* Erstellung und Ausführung eines angemessenen Pflegeplans unter Berücksichtigung von Faktoren wie Alter des Patienten, allgemeiner Gesundheitszustand, Indikationen und Kosten für zusätzliche Untersuchungen, Erfolgschancen und Kosten therapeutischer Eingriffe, Epidemiologie und natürlicher Verlauf der Krankheit,
* Ausarbeitung und Ausführung eines Therapieschemas für eine lokale oder systemische Therapie.

Folgende Elemente beruhen auf den Kenntnissen und Fertigkeiten, die unter "A. Allgemeine Dermatologie" beschrieben sind.

**B. Venerologie, andere Infektionskrankheiten und importierte Dermatosen**

**1. Grundkenntnisse**

* Auf Infektionskrankheiten der Haut und der Schleimhäute anwendbare Mikrobiologie,
* Grundprinzipien der klinischen Epidemiologie, spezifisch für Venerologie, andere Infektionskrankheiten und importierte Dermatosen.

**2. Diagnose**

* Mikrobiologische Verfahren und Kenntnis ihrer Relevanz,
* relevante chemische, serologische und zytologische Blutparameter bei Haut- und Geschlechtskrankheiten.

**3. Therapie**

* Epidemiologie, Registrierung, Kontaktermittlung und "Case holding" von Geschlechtskrankheiten,
* Fähigkeit, die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten anzuwenden, die bei Geschlechtskrankheiten, Infektionskrankheiten und importierten Dermatosen eingesetzt werden können.

**C. Allergologie und topographische Dermatologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Hautveränderungen, die aufgrund von Arbeitsbedingungen entstehen,
* soziale Rechtsvorschriften über Probleme mit allergischen und atopischen Dermatosen.

**2. Diagnose**

* Durchführung kutaner und serologischer Tests,
* Durchführung photobiologischer Tests,
* Fähigkeit, die Ergebnisse von Allergietests zu interpretieren, die im Zusammenhang mit Hautveränderungen und Arbeitsbedingungen durchgeführt werden.

**3. Therapie**

* Selbstständig einen Plan für die Durchführung und Beurteilung der vorerwähnten Tests erstellen und Ausarbeitung eines strategischen (präventiven und therapeutischen) Plans auf der Grundlage der Ergebnisse.

**D. Dermatopathologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Histologie der normalen Haut,
* histopathologisches Bild häufiger Dermatosen,
* angemessene Entnahme von histopathologischem Material.

**2. Diagnose**

* Fähigkeit, auf der Grundlage des von einem Pathologen vorgelegten Befundes relevante klinisch-pathologische Korrelationen zu erstellen,
* Fähigkeit, gängige histopathologische Techniken wie HE-Färbung, (in)direkte Immunfluoreszenztests und Immunhistochemie anzuwenden,
* wissen, welche Untersuchung für welche Diagnose geeignet ist (Wahl des Materials und des Fixiermittels), und dementsprechend Kenntnis der Eigenschaften, die das Material für eine angemessene histopathologische Untersuchung aufweisen muss,
* wissen, ob eine läsionale oder periläsionale Biopsie vorgenommen werden muss,
* Fähigkeit, die wichtigsten entzündlichen und neoplastischen Dermatosen auf der Grundlage der Dermatopathologie, einschließlich der Immunhistochemie, systematisch selbst zu diagnostizieren.

**3. Therapie**

* Selbstständig einen strategischen Plan auf der Grundlage klinischer und histopathologischer Befunde erstellen.

**E. Phlebologie, Lymphologie und Proktologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Physiologie und Pathophysiologie des venösen, arteriellen und lymphatischen Systems im Zusammenhang mit Hautveränderungen,
* grundlegende proktologische Symptomatologie.

**2. Diagnose**

* Bestehende Methoden zur Untersuchung der Funktion von Gefäßsystemen,
* Auswertung der Ergebnisse.

**3. Therapie**

* Fähigkeit, die Behandlungsmodalitäten für venöse Insuffizienz anzuwenden, einschließlich Kompressionstherapie, Sklerotherapie mit Kompression, ambulante Phlebektomie nach Muller, ultraschallgeführte Sklerotherapie und intraluminale Techniken,
* verschiedene Modalitäten der Kompressionstherapie, einschließlich medizinische Kompressionsstrümpfe,
* Behandlung von Erkrankungen des Enddarms und der analen und perianalen Region,
* Beherrschung der Funktionsuntersuchung des Gefäßsystems. Fähigkeit, gängige nichtinvasive instrumentelle Gefäßuntersuchungen durchzuführen und auszuwerten,
* Fähigkeit, Unterschenkelgeschwüre (ulcus cruris) mit invasiven und nichtinvasiven Methoden zu behandeln,
* Umsetzung eines lymphologischen Therapieplans.

**F. Pädiatrische Dermatologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Kenntnis der spezifischen Eigenschaften normaler Kinderhaut und der wichtigsten Dermatosen bei Kindern.

**2. Diagnose**

* Siehe Buchstabe A, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von Kinderhaut.

**3. Therapie**

* Umgang mit den altersabhängigen toxikologischen Eigenschaften topischer und systemischer Therapien,
* Kenntnis des idealen Zeitpunkts für therapeutische Optionen.

**G. Dermatoonkologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Kenntnis der Entstehung, der Risikofaktoren, des Wachstumsverhaltens und der natürlichen Entwicklung gutartiger und bösartiger Hauttumore,
* Kenntnis der therapeutischen Optionen.

**2. Diagnose**

* Kenntnis der Maßnahmen, die eine genaue Diagnose ermöglichen,
* Indikationsstellung für weitere diagnostische Untersuchungen und Beurteilung des Tumorstadiums.

**3. Therapie**

* Erstellung eines Leitplans, in den alle weiter oben erwähnten Daten einfließen.

**H. Photodermatologie**

**1. Grundkenntnisse**

* Kenntnis der therapeutischen und toxischen Wirkungen von monochromatischem und polychromatischem Licht auf die Haut, in Kombination mit oder ohne Photosensibilisatoren.

**2. Diagnose**

* Grundprinzipien, Indikationsstellung und Durchführung fluoreszenzdiagnostischer Optionen unter Berücksichtigung ihres potenziellen Nutzens, ihrer Einschränkungen und Gegenanzeigen für die vorerwähnten Untersuchungen in klinischen Situationen, in denen ihre Anwendung erwogen wird.

**3. Therapie**

* Indikationsstellung und Durchführung von Therapien mit monochromatischem und polychromatischem Licht einschließlich Phototherapie, photodynamischer Therapie und Lasertherapie.

**I. Dermatochirurgie**

**1. Grundkenntnisse**

* Normale Phasen der Wundheilung einschließlich der für eine normale Wundheilung erforderlichen Bedingungen,
* Einsatz von chirurgischen Instrumenten, Anästhetika, Nahtmaterial, hämostatischen Anwendungen und Mitteln, antiseptischen Techniken, Sterilisierung von Instrumenten und Aufrechterhaltung der Sterilität im Operationssaal,
* Durchführung einer präoperativen Beurteilung, um festzustellen, welche Therapiemodalität am geeignetsten ist,
* Verständnis und Anwendung der Grundsätze der Lokalanästhesie.

**2. Therapie**

* Indikationen und mögliche Komplikationen von Biopsien der Haut und der Mundschleimhaut, Kürettage, Kryochirurgie, Elektrochirurgie, primärer und sekundärer Wundverschluss, Verschiebe-, Rotations- und Transpositionslappenplastiken, Spalthaut- und Vollhautransplantationen und Mohs-Chirurgie,
* Indikationen, Einschränkungen und Erwartungen im Hinblick auf eine gezielte Überweisung für Verfahren der kosmetischen Dermatologie,
* Ausführung von Exzisionstechniken anhand geeigneter steriler chirurgischer Techniken wie Stanzbiopsie, Kürettage, Elektrodissektion, Kryochirurgie und spindelförmiger Exzision und von schichtweisem chirurgischem Wundverschluss unter Verwendung grundlegender Wundverschlusstechniken,
* postoperative Pflege und Wundbehandlung.

**J. Hautkrankheiten in Verbindung mit systemischen Erkrankungen**

Dieser Punkt umfasst alle immunologischen und entzündlichen Hautkrankheiten, unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit einer inneren Pathologie auftreten oder nicht.

**1. Grundkenntnisse**

* Immunologische Störungen und Symptomatologie der inneren Medizin.

**2. Diagnose**

* Kutane Manifestationen und damit verbundene Symptome erkennen und in Zusammenhang mit dem allgemeinen Krankheitsbild einordnen können,
* Kenntnis der Relevanz von Befunden in den Bereichen Histopathologie, Immunfluoreszenz und Immunhistochemie,
* Relevanz der medizinischen Bildgebung und der zusätzlichen biochemischen, serologischen und zytologischen Untersuchungen.

**3. Therapie**

* Erstellung eines Leitplans, in den alle weiter oben erwähnten Daten einfließen,
* Kenntnis der Wirksamkeit und Sicherheit des spezifischen therapeutischen Arsenals.

**K. Erblich bedingte und angeborene Hautkrankheiten**

**1. Grundkenntnisse**

* Embryologische Entwicklung der Haut und Art und Weise, wie angeborene Krankheiten und Anomalien während dieses Prozesses auftreten,
* Anwendung der Grundsätze der klinischen Genetik auf Genodermatosen.

**2. Diagnose**

* Fähigkeit, spezifische kutane Manifestationen im Rahmen eines breiteren Symptomenkomplexes einzuordnen,
* Kenntnis der diagnostischen Möglichkeiten,
* Relevanz der Untersuchungen.

**3. Therapie**

* Fähigkeit, "Beratung" zu genetischen Fragestellungen zu leisten, und zwar in multidisziplinärem Zusammenhang oder nicht,
* Ausarbeitung einer optimalen Behandlungsstrategie unter Berücksichtigung krankheitsspezifischer Einschränkungen,
* Einrichtung einer psychosozialen Betreuung.